

Verbandssatzung des Zweckverbandes "Gruppenklärwerk Grenzbach"

Aufgrund der § 1, 5,6, 18 und 21 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit für Baden - Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 hat die Verbandsversammlung am 8.12.1997 folgende Verbandssatzung zuletzt geändert am 22. Juni 2017, beschlossen:

§1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinden Mönsheim und Wimsheim, nachstehend als "Mitgliedsgemeinden" bezeichnet, bilden den "Zweckverband Gruppenklärwerk Grenzbach".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mönsheim.

§2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das aus dem Zweckverbandsgebiet anfallende Abwasser abzuführen und zu reinigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält der Zweckverband den Zuleitungskanal und die Kläranlage.
- (3) Der bestehende Zuleitungskanal von Schacht 224 auf Markung Wimsheim bis Schacht 316 auf Markung Mönsheim, sowie die Kläranlage stehen im Eigentum des Zweckverbandes. Der Umfang des Zuleitungskanales ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 und 2 beigefügten Lagepläne.
- (4) Sofern das Grundeigentum, über das der Zuleitungskanal führt, im Eigentum der Mitgliedsgemeinden steht, wird dieses dem Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisation ist Sache der Mitglieder. Die Mitglieder sind berechtigt, auf Antrag und mit Zustimmung des Zweckverbandes, Abwasserhausanschlüsse in den Zuleitungskanal unmittelbar einzuleiten. Die in den Zuleitungskanal zwischengeschalteten Regenüberlaufhecken auf Markung Mönsheim stehen im Eigentum der Mitgliedsgemeinde Mönsheim und werden von dieser unterhalten.

§3

Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes richten sich nach dem 3. Abschnitt des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) In der Zweckverbandsversammlung werden die Mitgliedsgemeinden vom jeweiligen Bürgermeister und je 2 weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinde vortreten. Für die 2 weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sind Stellvertreter zu wählen. Die 2 weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat gewählt. Scheidet ein Bürgermeister aus seinem Amt aus, so endet auch sein Amt in der Zweckverbandsversammlung.

- (3) Der Zweckverbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von der neugebildeten Zweckverbandsversammlung gewählt.
- (4) Jede Mitgliedsgemeinde hat 3 Stimmen in der Zweckverbandsversammlung, die nur einheitlich abgegeben werden können.
- (5) Dem Verbandsvorsitzenden werden zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten - und Aushilfsarbeitern, sowie von geringfügig beschäftigten Angestellten und Arbeitern.
 - b) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall.
- (6) Ein Verwaltungsrat und Ausschüsse sind nicht gebildet.

§4

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Kostenverteilungsschlüssel für die Aufteilung des jährlichen Aufwandes für die Unterhaltung und den Betrieb von Zuleitungskanal und Kläranlage wird für jedes Haushaltsjahr neu ermittelt.

Maßgebend für den Kostenverteilungsschlüssel ist das Verhältnis der von den Mitgliedsgemeinden im zweitvorangegangenen Haushaltsjahr verkauften Abwassermengen (einschließlich des Eigenverbrauchs). Der Zweckverband hat das Recht die für die Berechnung des Kostenverteilungsschlüssels erforderlichen Unterlagen bei den Mitgliedsgemeinden einzusehen.

Der Zweckverband kann auf den zu erwartenden Kostenanteil im Laufe des Haushaltsjahres Abschlagszahlungen erheben.

Die Mitgliedsgemeinden erwerben das Recht entsprechend diesem Kostenschlüssel Abwasser einzuleiten.
- (2) Leitet eine Mitgliedsqemeinde nachweislich mehr Abwasser ein oder Abwasser, das einer besonderen Behandlung bedarf und entstehen hierdurch zusätzliche Kosten, so ist der Kostenverteilungsschlüsse neu festzusetzen.
- (3) Kosten für bauliche Maßnahmen am Zuleitungskanal und an der Kläranlage werden nach dem Kostenverteilungsschlüssel gemäß Absatz 1 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt; ausgenommen hiervon sind bauliche Maßnahmen am Zuleitungskanal und an der Kläranlage, die 3 und mehr Jahre dauern. Diese Kosten werden nach dem Verhältnis der von den Mitgliedsgemeinden in diesem Zeitraum verkauften Gesamtabwassermengen ermittelt. Bis zur endgültigen Feststellung dieses Kostenverteilungsschlüssels werden vorläufige Kostenanteile nach der in Abs. 1 getroffenen Regelung erhoben.

Wird die Erweiterung bzw. Veränderung der Anlagen erforderlich, die ausschließlich auf einem zu erwartenden Abwasseranfall oder einer außerordentlichen Abwasserbeschaffenheit einer einzelnen Mitgliedsgemeinde beruht, so hat die veranlassende Mitgliedsgemeinde die Kosten für die Erweiterung bzw. Veränderung der Anlagen allein zu tragen.
- (4) Neben der Erhebung von Umlagen nach Absatz (3), können Investitionen des Verbandes auch über Kredite finanziert werden, soweit die sonstigen Einnahmen dafür nicht ausreichen.

§5

Schutzvorschriften

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, im Zweckverbandsgebiet die zum Schutz und zum Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Vorschriften in ihr Ortsrecht zu übernehmen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich., Gesuche um Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine besondere Art von Abwasser eingeleitet werden soll, das von den häuslichen Abwässern abweicht.

- (2) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich., Gesuche um Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine besondere Art von Abwasser eingeleitet werden soll, das von den häuslichen Abwässern abweicht.

§6

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmige Beschlüsse der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder über und zwar im Verhältnis des nach § 4 Abs. 1 ermittelten Kostenverteilungsschlüssels der letzten 10 Haushaltsjahre.

- (2) Im Falle der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder über und zwar im Verhältnis des nach § 4 Abs. 1 ermittelten Kostenverteilungsschlüssels der letzten 10 Haushaltsjahre.

§7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in allen Mitgliedsgemeinden nach der jeweils geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durchzuführen.
- (2) Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.

- (2) Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.

§8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.8.83, zuletzt geändert am 23.10.84 außer Kraft.

Mönsheim. den 9.12.1997

Dangel, Zweckverbandsvorsitzender und

Mönsheim, den 23. Juni 2017

Thomas Fritsch

Verbandsvorsitzender